

VII. Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal

vom 3. Oktober 2006¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989² wird wie folgt geändert:

Art. 79. Scheidet der Sparversicherte altershalber, infolge Tod oder Invalidität aus dem Staatsdienst aus, so werden Leistungen aufgrund des massgebenden Sparguthabens nach den Ansätzen des BVG³ gewährt. Der Umwandlungssatz für das ordentliche Rentenalter 63 beträgt 7,2 Prozent.

Leistungen
a) bei Eintritt
eines Versicherungs-
ereignisses

Der Versicherte hat frühestens Anspruch auf Altersleistungen, wenn er das 60. Altersjahr vollendet hat und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

Beim freiwilligen vorzeitigen Übertritt in den Ruhestand wird der Umwandlungssatz je Jahr, um den der Übertritt vorverlegt wird, um 0,2 Prozentpunkte gekürzt.

Bei Invalidität oder Tod wird das massgebende Sparguthaben um 30 Prozent erhöht. Für jedes über das 35. Altersjahr hinausgehende vollendete Lebensjahr vermindert sich der Zuschlag um 1 Prozentpunkt.

1 Vom Kantonsrat genehmigt am 28. November 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 sGS 143.7.

3 SR 831.40; vgl. Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die berufliche Vorsorge.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:

Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

beschliesst:¹

Der VII. Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 3. Oktober 2006 wird genehmigt.

St.Gallen, 28. November 2006

Der Präsident des Kantonsrates:

Paul Meier

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

¹ Siehe ABI 2006, 3388.